

In Bayern ist nach dem Gesetz vom 17. August 1918

1. die Aufsuchung und Gewinnung des Bitumens dem Grundeigentümer entzogen und ebenso wie
2. die Aufsuchung und Gewinnung von Eisen- und Manganerzen, von Braunkohlen und den in der Pfalz vorkommenden Steinkohlen sowie von Graphit dem Staate vorbehalten worden.

Auch in Österreich hat die Regierung am 25. Februar 1918 dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf vorgelegt, worin u. a. die Bergbaufreiheit der Kohlen aufgehoben und vorgeschrieben wird, daß die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlen nur dem Staate zustehen soll. Der Entwurf ist freilich nicht Gesetz geworden. Der erwähnte Grundsatz ist jedoch in den Entwurf eines Gesetzes über die Vergesellschaftung der Kohlenwirtschaft vom Juni 1919 aufgenommen worden.

Trotz aller Mühe und geistvollen Arbeit, die auf das Zustandekommen des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht verwendet worden ist, ist das Gesetz in seiner Gesamtheit kaum ein Jahr in Geltung gewesen. Die infolge der Novemberumwälzung zur Macht gelangte sozialistische Regierung und die aus den Wahlen zur Volkskammer hervorgegangene sozialdemokratische Mehrheit haben dahin gewirkt, daß es in seinem wesentlichsten und umfangreichsten Teile wieder aufgehoben wurde: nämlich in der Frage der Entschädigung des Grundeigentümers und des Kohlenbergbauberechtigten für die Entziehung des Verfügungsrechtes über das Kohlenunterirdische.

Schon bei der Beratung des Gesetzes in der zweiten Ständekammer hatte die äußerste Linke die Auffassung vertreten, daß das Kohlenunterirdische nicht dem Grundeigentümer, sondern der Allgemeinheit gehöre, daß es sich auch nicht um wohlerworbene, unantastbare Rechte handle, daß also ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung für die Entziehung des vermeintlichen Rechtes an der Kohle nicht anzuerkennen sei. Diese Auffassung war damals von der Mehrheit der Volksvertretung abgelehnt worden; jetzt, nachdem die Angehörigen der Sozialdemokratie die Mehrheit in der Volkskammer bilden, haben sie die von ihr vertretenen Grundsätze in der Frage der Entschädigung durchgesetzt und nicht einmal die Billigkeitsgründe gelten lassen, die für eine Entschädigung sprechen. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1919 (G.- u. V.-Bl. S. 195) sind die §§ 21 bis mit 78 des Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht unter dem lebhaften Widerspruche der Minderheit in der Volkskammer aufgehoben worden. (Näheres hierüber s. u. S. 169 f.)

Die folgenden Ausführungen enthalten eine Darstellung des jetzt noch geltenden Rechtes über das staatliche Kohlenbergbaurecht. Der Wortlaut der noch erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen ist dabei durch gesperrten Druck hervorgehoben. Für die zum Verständnis des Zweckes und Inhalts der Bestimmungen notwendigen Bemerkungen sind haupt-